
Ein echtes Freilandhuhn

Am Wochenende fuhren Viktor N. und seine Frau gerne zum Ausgleich Fahrrad. Es hatte sich eine fixe Runde eingebürgert: Diese Route führte auf einem Radweg immer wieder an einem rechts des Fahrweges gelegenen Bauernhof vorbei, auf dem Freilandhühner so frei gehalten wurden, dass sie ohne jegliche Einzäunung herumlaufen konnten. Daher waren die beiden Radfahrer dort schon immer etwas vorsichtig und beobachteten im Vorbeifahren immer die gerade aktuellen Vorgänge auf dem Bauernhof.

Eines Tages ertönte, als die beiden Radfahrer gerade auf Höhe des Bauernhofes waren, heftiges Gekreische und Gegacker aus der an den Radweg links angrenzenden Wiese. Unmittelbar darauf näherte sich auch von links aus dem Gebüsch ein Huhn, lief auf die Fahrbahn, flatterte auf und traf das Vorderrad von Viktor N., woraufhin dieser zu Sturz kam und sich den Oberarm brach.

Der herbeigerufene Hühnerhalter meinte lapidar, Viktor N. sei selbst schuld, da er sicher zu schnell unterwegs gewesen sei und auf die „Hendln“ hätte aufpassen müssen. Aufgrund des Armbruchs einige Zeit

lädiert, konsultierte Viktor N. einen Rechtsanwalt wegen einer Schmerzensgeldklage.

Wie wird das ausgehen?

Kann ein Huhn zur Gefahr werden? Das Auto sollte man wegen eines Huhns nicht verreißen, das wusste Viktor N. – mit einem Auto kann man das Huhn noch überfahren, aber wie ist das mit einem Fahrrad? Wie muss man sich als Radfahrer in solchen Fällen verhalten – absteigen und schieben? Muss ein Landwirt Hühner generell in umzäunten Höfen halten? Oder ist die Art der Hühnerhaltung abhängig vom Umfang des zu erwartenden Verkehrs – die Verkehrsdichte – auf dem Radweg?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst der Rechtsschutzversicherungsvertrag den Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich, kann er ohne Kostenrisiko das Schmerzensgeld gerichtlich geltend machen!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 2 Ob 278/02z entscheiden: Der Kläger unterlag in der ersten Instanz, die zweite Instanz sprach 2/3 des Schmerzensgeldes zu, der OGH hob beide Urteile auf und verwies das Verfahren in die erste Instanz zurück!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

